



AGS-Telegramm 1/2018

Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unfallversicherung beim Einkauf

In zwei Urteilen hat das Bundessozialgericht (BSG) die Grenzen des Versicherungsschutzes beim Einkauf auf dem Weg zur Arbeit und auf dem Weg nach Hause konkretisiert.

Im ersten Fall war der Versicherte auf dem Weg zur Arbeit. Weil er sich unterwegs noch Brötchen für die Pause im Betrieb kaufen wollte, parkte er sein Auto gegenüber einer Bäckerei auf der rechten Straßenseite und ging dann über die Straße zur Bäckerei. Als er nach wenigen Metern vor der Backstube eine lange Schlange sah, drehte er wieder um, da er nicht genug Zeit hatte, um sich anzustellen. Unmittelbar vor seinem Auto stolperte er, fiel auf die linke Schulter und verletzte sich. Kein Wegeunfall, wie das BSG entschied:

Zwar befand sich der Beschäftigte zunächst auf dem unmittelbar versicherten Weg von zu Hause zur Arbeit. Der Versicherungsschutz wurde jedoch durch den beabsichtigten Einkauf beim Bäcker - eine rein private Handlung - unterbrochen. Die Unterbrechung hatte bereits mit dem Abstellen des Autos begonnen, war aber zum Zeitpunkt des Sturzes noch nicht beendet. Entgegen der Rechtsansicht des Landessozialgerichtes war die Unterbrechung des an sich versicherten Weges nicht dadurch beendet, dass der Beschäftigte wegen der langen Schlange vom Einkaufen absah und wieder zur Arbeit wollte. Vielmehr endet die Unterbrechung, so das BSG, erst bei Fortsetzung der Autofahrt, also mit dem Wegfahren. (BSG Urteil vom 31.08.2017 Az.: B 2 U1/16 R)

Der zweite Fall ereignete sich auf dem Nachhauseweg von der Arbeit. Die Arbeitnehmerin hatte wegen der winterlichen Witterungsverhältnisse in der Mittagspause kein Mittagessen besorgen können und verspürte deshalb während der Heimfahrt Hunger. Als sie an einer Metzgerei vorbeifuhr, hielt sie an, kaufte beim Metzger ein und ging die wenigen Schritte zum Auto zurück. Auf dem Bürgersteig stehend öffnete sie die Beifahrertür, stellte die Nahrungsmittel auf dem Beifahrersitz ab und ging dann in Richtung Fahrzeugheck, um zur Fahrertür zu gelangen. In Höhe des rechten hinteren Kotflügels stürzte sie auf dem eisglatten Bürgersteig und brach sich die rechte Hand und den rechten Oberschenkel. Auch hier verneinte das BSG einen Wegeunfall.

Hätte die Beschäftigte während der Mittagspause beim Metzger einkaufen können, um die Lebensmittel alsbald am Arbeitsplatz zu verzehren, hätte nach ständiger Rechtsprechung auf den Wegen Versicherungsschutz bestanden, weil die beabsichtigte Nahrungsaufnahme dann der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit dienen würde. Hier war die Arbeit jedoch bereits beendet. Der eigentlich versicherte Nachhauseweg war durch den Einkauf unterbrochen. Zwar hatte die Beschäftigte die Einkäufe bereits auf dem Beifahrersitz verstaut, die Unterbrechung endete jedoch erst - wie im ersten Fall - mit der Fortsetzung der Autofahrt. (BSG Urteil vom 31.08.2017 Az.: B 2 U 11/ 16 R)
(Quelle: BGHM Aktuell: 1/2018, S. 31)